

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

**Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubs unterschrieben vorzulegen.
Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden.**

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub an. Die Baustelle wird erstmalig bebaut.
Nach Auskunft der Gemeinde bzw. des Landratsamtes (Wasserwirtschaftsamt) besteht auf dem Baugrundstück kein Altlastenverdacht.
(Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial)

Herkunft des Bodenaushubes:

Gemeinde		<u>Bestätigung der Gemeinde</u>
Ort bzw. Teilort		Auf dem genannten Baugrundstück besteht kein Altlastenverdacht.
Baugebiet, Straße, Nr. oder Flurstück Nr., Gemarkung		
Bauherr: Name		Ort:
+ Anschrift		
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme		
Bisherige Nutzung des Baugrundstücks:	
Bodenart nach Fingerprobe	<input type="checkbox"/> Sand <input type="checkbox"/> Lehm/ Schluff <input type="checkbox"/> Ton	Datum:.....
Menge in Kubikmeter ca.:		
Zeitraum der Anlieferung		
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer Name, Anschrift	 Unterschrift Gemeinde

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die o.g. Auskunft eingeholt wurden.
Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollte bei den Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie das zuständige Landratsamt informieren.

Ich habe die Voraussetzungen für die Unbedenklichkeitserklärung gemäß Ziffer 3 der „Hinweise und Erläuterungen“ (Seite 2) gelesen und erkenne diese als rechtsverbindlich an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn/ Fachbauleiters

Verwendung des Bodenaushubes: (Durch die Deponie auszufüllen)

Firma: (Name+ Anschrift)	
Ort (Werk)	
Rekultivierungs- bzw. Bauabschnitt	
Der angelieferte Bodenaushub wurde untersucht, Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig. Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten.	
Datum, Unterschrift:.....	

Hinweise und Erläuterungen zur umseitigen Erklärung

1. Allgemeines

Bodenaushub ist Grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden.

Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vorneherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer, Landwirt und artverwandte Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen, der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastung und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzung für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubs wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.
- b. Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche Nutzung (auch durch Lagerung) statt.
- c. Nach Auskunft der Gemeinde oder des zuständigen Landratsamtes liegt kein Altlastenverdacht vor.

4. Formular zu Unbedenklichkeitserklärung

Das umseitige Formular ist gewissenhaft (vollständig) auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Boden, der mit einem unvollständigen ausgefüllten Formular angeliefert wird, darf nicht angenommen werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststehen, darf nur an dafür zugelassenen Orten abgefüllt werden.